

# **Satzung des Schulvereins der Grundschule Bramfeld**

**Stand 14.11.2018**

## **Präambel**

Die Elternschaft der Grundschule Bramfeld hat beschlossen, einen Schulverein zu gründen, um die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule enger zu gestalten und dieser zusätzliche Ressourcen für die Kinder zur Verfügung zu stellen, die durch Spenden, Beiträge und aktive Mitarbeit an Veranstaltungen eingehen.

### **§1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein Grundschule Bramfeld“. Nach Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name „Schulverein Grundschule Bramfeld e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Grundschule Bramfeld, damit diese es für steuerbegünstigte Zwecke verwenden kann.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann zum Schuljahresende mit einem vierwöchigen Vorlauf erklärt werden und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich übermittelt werden. Die

- Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Kind des Mitglieds die Schule verlässt, außer das Mitglied wünscht weiterhin im Verein zu verbleiben.
3. Wenn ein Mitglied seine Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann eine Streichung von der Mitgliederliste durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.
  4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet nicht statt.
  5. Ständige Mitglieder sind der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und eine von ihr bestimmte Vertretung, welche auch stimmberechtigt sind, allerdings keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten haben.
  6. Klassenelternvertreter sind ebenfalls von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen entbunden.

#### §4

### Einnahmen des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge: Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 1 EUR oder 12 EUR für das gesamte Schuljahr und kann jährlich von der Mitgliederversammlung angepasst werden. Der Beitrag ist ganzjährig zu entrichten. In Notfällen kann der Vorstand Erlass beschließen.
2. Spenden – auch von Nicht-Mitgliedern – sind jederzeit willkommen.
3. Einnahmen aus Veranstaltungen

#### §5

### Organe und Geschäftsordnung

1. Oberstes Organ ist die **Mitgliederversammlung**. Diese wählt den Vorstand mit absoluter Mehrheit, beschließt Satzungsänderungen und kann die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Der **Vorstand** führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit oder vor Gericht. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht insgesamt aus drei Personen:

- A. Erster Vorsitzender, der zugleich als Rechnungsführer für die Finanzen des Vereins verantwortlich ist
- B. Erster stellvertretender Vorsitzender
- C. Zweiter stellvertretender Vorsitzender

Die stellvertretenden Vorsitzenden teilen sich zudem die Aufgabe des Schriftführers.

Darüber hinaus kann der Vorstand Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

3. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet automatisch die Zugehörigkeit zum Vorstand. In diesem

Fall übernehmen die Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Neuwahl.

4. Der Vorstand ist einmal jährlich zur Einberufung der **ordentlichen Mitgliederversammlung** verpflichtet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder spätestens 7 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail oder Aushang im Glasschaukasten des Elternrates auf dem Schulhof der Grundschule Bramfeld. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Die **Rechnungsführung** verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Einmal jährlich muss der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen, der die Ausgaben und Einnahmen des Vereins darlegt.  
Die Mitgliederversammlung wählt einen **Rechnungsprüfer**, der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Rechnungsprüfer wird für zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfung wird eine Woche vor der Hauptversammlung durchgeführt.

## §6

### **Beschlüsse über das Vermögen und Ausgaben**

1. Anträge zur Mittelverwendung im Sinne der Vereinsziele können gestellt werden durch
  - i. Mitglieder des Vereins incl. des Vorstandes
  - ii. Von der Schulleitung
  - iii. Von Lehrern und Erziehern der Schule
  - iv. Von Elternvertretern
2. Der Vorstand muss über die schriftlich eingegangenen Anträge mit 2/3 - Mehrheit Beschluss fassen, kann diese aber bei größeren Vorhaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Die Schulleitung oder ein von ihr benannter Vertreter ist bei der Frage der Mittelverwendung einzubeziehen, d.h. sie ist im Vorfeld zu unterrichten, so dass eine Stellungnahme möglich ist.
3. Alle vom Verein der Schule übergebenen Gegenstände und Mittel gehen in das Eigentum der Schule über und werden ordnungsgemäß verbucht und inventarisiert. Sie dürfen nur in diesem Rahmen eingesetzt und verwertet werden.

## **§7**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Bramfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Liquidatoren sind die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder. Wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins wünschen oder in diesem Rahmen keine Nachfolge für den amtierenden Vorstand bestimmt werden kann, dann ist vom letzten Vorstand die Auflösung entsprechend der Satzung zu beschließen.

## **§8**

### **Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
2. Jede Satzungsänderung ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
3. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden.
4. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 3.7.2018 in Hamburg von der Gründerversammlung beschlossen.

Eingearbeitet wurden die Änderungen laut Protokoll der Gründerversammlung vom 3.7.2018, sowie die Änderungserfordernisse, die sich aus der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ergeben (Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.8.2018).

Letzte Änderung: 14.11.2018 laut Vorstandbeschluss vom 14.11.2018 – Änderung des §1 Satz1 Der Name des Schulvereins Grundschule Bramfeld wird bei Eintragung ins Vereinsregister ergänzt um den Rechtsformzusatz e.V.